

Satzung zum Schutz des Stadtbildes vor verunstaltender Außenwerbung -Werbeanlagensatzung-

vom 10.05.2010

Die Stadt Gersthofen erlässt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung zum Schutz des Stadtbildes vor verunstaltender Außenwerbung.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) Werbeanlagen sind.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Webeanlagen, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

§ 3 Zulässigkeit von Fremdwerbung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Webeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig (Verbot der Fremdwerbung) in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), in reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4 a BauNVO), sowie in Dorf- (§ 5 BauNVO) und Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Sondergebieten die überwiegend durch Wohnen geprägt sind.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB), sowie für den Außenbereich gem. § 35 BauGB, gilt Abs. 1 entsprechend. 2

§ 4

Allgemeine Anforderungen und Beschränkungen an Werbeanlagen

- (1) Grundsätzlich sind Werbeanlagen, gleich ob am Gebäude oder freistehend, in Art, Größe, Form, Lage, Material und Ausdehnung so zu planen und auszuführen, dass sie sich gestalterisch und städtebaulich in den jeweiligen Gesamtentwurf einfügen.
- (2) Sie haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen- und Landschaftsbild anzupassen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Innerhalb der in § 3 Abs. 1 (i.V.m. § 3 Abs. 2) definierten Gebiete sind zudem Werbeanlagen nur zulässig mit einer maximalen Gesamthöhe bis zu 3 m und einer Breite von maximal 2 m und an Gebäudefassaden nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bei Gebäuden ohne Fenster bis zu einer Höhe von 4 m über dem natürlichen Gelände und wenn sie in beiden Fällen kleiner als 10 % des zugehörigen Fassadenanteils sind.
- (5) Außerhalb der in § 3 Abs. 1 (i.V.m. § 3 Abs. 2) definierten Gebiete, d.h. insbesondere in Kern- (§ 7 BauNVO), Gewerbe- (§ 8 BauNVO) oder Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sind Werbeanlagen nur zulässig wenn sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO errichtet werden, wenn sie im Bereich der Fassaden bzw. Dachrandverkleidungen angebracht werden gilt: Die Größe der jeweiligen Werbeanlage bzw. die Summe der Flächen aller Werbeanlagen darf pro Fassadenseite 10 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten, maximal ist eine Gesamthöhe von 4 m und eine Breite von 3 m zulässig. Pro Fassadenseite dürfen zudem max. 3 Werbeanlagen angebracht werden, die größer als 0,15 m² sind, wenn sie freistehend errichtet werden gilt: Zulässig sind ebenfalls nur Werbeanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe bis zu 4 m und einer Breite von maximal 3 m. Diese Anlagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO zwischen der Straße und der Baugrenze zugelassen werden, wenn Hinweis- und Informationsbedarf besteht, das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit (Sichtverhältnisse) gewahrt bleibt.
- (6) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der in Abs. 5 bezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB), gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 5

Sammelwerbeanlagen

Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ein- und Zufahrten zu durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbare Sondergebiete aufgestellt und auf einer Tafel zusammengefasst werden, sind zulässig. 3

§ 6
Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt Gersthofen erteilen.

§ 7
In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit dem auf Ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 28.09.1983 außer Kraft.

Gersthofen, den 10.05.2010

gez.
Jürgen Schantin
Erster Bürgermeister